

**Direktionsverordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)**

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **430.251.1**
Aufgehoben: –

*Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern
beschliesst:*

I.

Der Erlass 430.251.1 Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 15.06.2007 (LADV) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserordentlich belastet bei

- b* **(geändert)** schwierigen Klassenzusammensetzungen,
- c* **(neu)** der Koordination, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichts in den Intensivkursen Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Artikel 7 der Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)¹⁾.

⁵ Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht nach Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)²⁾ erteilen.

Titel nach Art. 22

A1 (aufgehoben)

¹⁾ BSG 432.271.11

²⁾ BSG 432.271.1

Art. A1-1 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

Anhänge

1 Anhang 1 zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i (**neu**)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2018

Der Erziehungsdirektor: Pulver



Anhang 1 zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9i
(Stand 01.08.2018)

Einzelkellionenansätze

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion¹⁾

Stufe	Stellvertretungen: Ansatz A²⁾	Stellvertretungen: Ansatz B³⁾	Fachreferentinnen und Fachreferenten⁴⁾: Min- destansatz	Fachreferentinnen und Fachreferenten⁴⁾: Maxi- malansatz⁵⁾	Klassenhilfen⁶⁾
Kindergarten, Basisstufe, Cycle élémentaire, Primarstufe	67	54	54	106	30
Sekundarstufe I, Besondere Klasse, Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik), Sonderschule	79	64	64	125	
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	85	69	69	135	
Atelier, Lehrwerkstatt (praktischer Unterricht) ⁶⁾	63	51	51	100	
Gymnasium, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschule	115	92	92	181	
Berufsfachschule (Unterricht in GK 13)	99	79	79	156	
Berufsfachschule (Unterricht in GK 10)	89	71	71	140	
Handelsmittelschule, kaufm. Berufsfachschule (WRG, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte)	105	85	85	166	
Höhere Fachschule, NDS	120	96	96	189	
Vorbereitende Kurse, Weiterbildung	105	85	85	166	

- 1) Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für Zentrale Dienste der Erziehungsdirektion passt die Ansätze im Ausmass des gewährten generellen Gehaltsaufstiegs jeweils an.
- 2) Ansatz A: Alle Ausbildungsanforderungen erfüllt.
Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.
- 3) Ansatz B: Ausbildungsanforderungen teilweise oder nicht erfüllt.
Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuften Schultyps werden nach dem ihrem Lehrdiplom entsprechenden Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.
- 4) Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und dem Maximalansatz selber festzulegen.
- 5) Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können im Rahmen des Schulbudgets den Maximalansatz höher festlegen, wenn sie keine Lehrkraft finden, die zum vorgegebenen Ansatz verpflichtet werden kann.
- 6) Lektionendauer = 60 Min.